

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 11.01.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

7.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben	16
8.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim	21
9.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen	26
10.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen und Kindertagesstätten der Gemeinde Lehre	31
11.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskoten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	41
12.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der Satzung für den Jugendrat der Samtgemeinde Heeseberg	45
13.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg	50
14.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	69
15.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	73

7. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	360,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde voran- gestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden für gewerbliche Zwecke in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- i) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- j) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- k) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- l) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- m) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Gemeinde Gevensleben zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Gevensleben innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gevensleben, den 05.12.2022

gez. Markworth

(L.S.)

(Bürgermeister)

8. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	360,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde voran- gestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden für gewerbliche Zwecke in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- i) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- j) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- k) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- l) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Gemeinde Jerxheim zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Jerxheim innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Jerxheim, den 15.12.2022

gez. Hölz

(L.S.)

(Bürgermeister)

9. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	360,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde voran- gestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden für gewerbliche Zwecke in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- i) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- j) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- k) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- l) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- m) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Gemeinde Söllingen zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Söllingen innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Es besteht nach § 17 NHundG eine Anzeige- und Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Söllingen, den 19.12.2022

gez. Spindler

(L.S.)

(Bürgermeisterin)

**10. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der**

Satzung

**über die Aufnahme, Unterbringung und Be-
treuung von Kindern in Krippen und Kinderta-
gesstätten der Gemeinde Lehre**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Tageseinrichtungen	4
§ 2	Aufnahmebedingungen	4
§ 3	Anmeldung	5
§ 4	Abmeldung, Ummeldung	6
§ 5	Pflichten der Erziehungsberechtigten	6
§ 6	Aufsicht, Unfallversicherung	6
§ 7	Erkrankungen und andere Abwesenheiten	7
§ 8	Ausschluss von Kindern	7
§ 9	Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen	8
§10	Benutzungsgebühren	9
§11	Inkrafttreten	9
Anlage 1		10
Anlage 2		11

§ 1

Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Lehre unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Lehre und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

(2) Die Gemeinde Lehre hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:

- a) Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.
- b) Kinderspielkreise, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres dienen.
- c) Kindergärten zur Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres in altersübergreifenden Gruppen. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Elterngespräch zu erfolgen. Das Elterngespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
- d) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Gemeinde liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Lehre liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Gemeinde Lehre liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Anlagen 1 und 2).

Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Lehre, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lehre haben, erhalten bevorzugt einen Platz in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Lehre.

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus noch Plätze frei sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), Mumps und Röteln geimpft sein. Gemäß § 20 Absätze 9-14 des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Masernschutzgesetz) sind für ein Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung der Gemeinde Lehre der Leitung der jeweiligen Einrichtung, folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 des Bundesinfektionsschutzgesetzes ausrei-

chender Impfschutz gegen Masern besteht,

2.ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3.eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 des Bundesinfektionsschutzgesetzes genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Werden keine der oben genannten Nachweise erbracht, obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt die Entscheidung im Einzelfall.

(4) Die Aufnahme der Kinder in der Krippe und in den altersübergreifenden Gruppen erfolgt nach dem „Berliner Aufnahmemodell“. In dieser 14tägigen Eingewöhnungsphase werden die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit verpflichtet. Näheres wird in einem vorangehenden Gespräch zwischen Kindertagesstättenleitung und Erziehungsberechtigten geregelt.

(5) Die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre endet, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde als die Gemeinde Lehre verlegen und die Gemeinde, in deren Gebiet die Erziehungsberechtigten ihren neuen Hauptwohnsitz begründen (Hauptwohnsitzgemeinde), den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsangebot unterbreitet. (2) Die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre endet auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ein Betreuungsangebot der neuen Hauptwohnsitzgemeinde ablehnen. (3) In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre bis einschließlich 31.Juli (Kindergartenjahresende) fortgesetzt werden. (4) Die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre wird fortgesetzt, wenn die neue Hauptwohnsitzgemeinde den Erziehungsberechtigten kein Betreuungsangebot unterbreitet und die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Lehre eine Bescheinigung der neuen Hauptwohnsitzgemeinde über die Versagung eines Betreuungsangebotes vorlegen. (5) Die Bescheinigung muss das voraussichtliche Datum oder den voraussichtlichen Zeitraum beinhalten, ab wann die neue Hauptwohnsitzgemeinde einen Betreuungsplatz in ihren Einrichtungen voraussichtlich anbieten kann.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt nach schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Vordrucks zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(2) Alle Krippen- und Kindergartenplätze werden zentral von der Gemeinde Lehre, Verwaltung, vergeben. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anlage beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(4) Die Anmeldung eines Kindes für einen Krippenplatz und einen Kindergartenplatz ist erst mit der

Geburt möglich. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung, den Namen des Kindes und das Geburtsdatum anzugeben. Krippenplätze sind in den Kindertagesstätten, in denen eine Krippengruppe existiert, eingerichtet oder neu erbaut wird, ausschließlich ganztags zu vergeben. Krippenplätze in der Kita Groß Brunsrode werden ausschließlich 3/4tags vergeben. Ein Wechsel von der Krippe in eine Kindergartengruppe ist erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 4

Abmeldung, Ummeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist zum 14. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats möglich.
- (2) Abmeldungen sind spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin zu entrichten.
- (4) Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. oder 15. eines Kalendermonats möglich.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Kleidung in die Kindertagesstätte geschickt wird.
- (2) Es sind Gegenstände und Kleidung, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich zu kennzeichnen.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Lehre nicht.
- (4) Dem Kind ist täglich eine Zwischenmahlzeit (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

§ 6

Aufsicht, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht der/die Erziehungsberechtigte, ist diese Person der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu benennen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in einer Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte. Diese Aufsichtspflicht gilt für die gesamte Dauer bis

zum planmäßigen Abholen des Kindes.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte, bei Ausflügen (ausgenommen der Mitnahme in privaten Pkws, hier tritt die Haftpflicht des Pkw-Halters ein), sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.

(3) Bei Infektionskrankheiten, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können. Dies kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

(4) An den in Abs. 3 aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5)

Die Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte nach einer Magen-Darmerkrankung mit den Symptomen Durchfall und/oder Erbrechen, gemäß einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, ist frühestens 48 Stunden nach den letzten Symptomen möglich. In bestimmten Konstellationen behält sich die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt Einzelfallentscheidungen vor.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Die Gemeinde lehnt ab, das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:

a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden.

b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von Bedeutung sind.

c) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte mehr als drei Monate aussteht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

(3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

(4) Über die Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit den Beiräten der Kindertagesstätten. Sie werden durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden bedarfsweise ganzjährig geöffnet. Hierzu wird eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder

in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen. Werden weniger als 5 Kinder für eine Betreuung während der Ferienzeit angemeldet, werden die angemeldeten Kinder in geöffneten Kindertagesstätteneinrichtungen betreut.

(3) Die Kindertagesstätten Essenrode, Groß Brunsrode, Kita Kunterbunt, die Waldkita Essehof und die 2 Kindertagesstätten in Wendhausen bleiben in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Notdienstbetreuung während dieser Schließungszeit in einer anderen Kindertagesstätte ist möglich, soweit diese geöffnet ist.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, in Ausnahmefällen die Schließzeiten im Sommer aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände wie bei Betriebsbeschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u.ä., zu verlängern oder verkürzen.

(4) Die Kindertagesstätten sind am Heiligen Abend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an drei Studientagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Die Kindertagesstätten sind an einem Tag im Jahr geschlossen für eine betriebliche Veranstaltung. Der Tag wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde Lehre bietet während der Studientage einen Notdienst in einer der anderen Kindertagesstätten an, soweit diese geöffnet ist.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehre sind ebenfalls ausgeschlossen.

(7) In den Kindertagesstätten Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Lehre, Kita Kunterbunt und Wendhausen (beide Kindertagesstätten) wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.

Das Mittagessen wird durch einen externen Anbieter direkt mit den Eltern einer Kindertagesstätte abgerechnet. In diesen Fällen geht die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten an den jeweiligen Anbieter des Mittagessens einer Kindertagesstätte über.

Für den Fall, dass ein Essenanbieter keine direkte Abrechnung mit den Eltern anbietet, wird die Abrechnung durch die Gemeinde Lehre übernommen.

Erfolgt eine Anmeldung zum Mittagessen, gilt diese grundsätzlich bindend bis zur Abmeldung. Eine Abmeldung des Mittagessens ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Buchung des Mittagessens für einen halben Monat ist möglich. Für die Kindertagesstätte Flechtorf gelten die vom Förderverein der Kindertagesstätte Flechtorf festgelegten Teilnahmebedingungen und Richtlinien. Das Mittagessen wird monatlich pauschal durch die Verwaltung mit 20 Tagen abgerechnet.

Das Essengeld ist bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Der aktuelle Preis für ein Mittagessen richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Anbieters und ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lehre, 18.11.2022

Der Bürgermeister

(DS)

Andreas Busch

ANLAGE 1**Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Lehre**

- a) Soziale Situation des Kindes
 - Schulpflicht im Folgejahr der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Kindertagesstätte

- b) Betreuung seit mehreren Jahren in der gleichen Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und ggf. Spielkreis, soweit vorhanden)

- c) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
 - allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

ANLAGE 2

Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen

- a) Soziales Situation des Kindes:
- Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes bei der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung
- b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
- allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

ABl.-Nr. 2 vom 11.01.2023

**11. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;
Bekanntmachung der
Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Nord-Elm werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren tariff festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sie sich nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die gem. Absatz 1 zu erhebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass

gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung - in der jeweils geltenden Fassung - Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er entsprechend zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2020 – Gültig ab dem 01.01.2021 - außer Kraft.

Süplingen, den 28.11.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

Andreas Kühne

ABl.-Nr. 2 vom 11.01.2023

**12. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Bekanntmachung der
Satzung
für den Jugendrat
der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung für den Jugendrat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

**§ 1
Bildung eines Jugendrates**

- (1) Als Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Heeseberg lebenden Jugendlichen wird eine ehrenamtliche Jugendvertretung gebildet.
- (2) Die ehrenamtliche Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendrat“.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 9 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 3
Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Samtgemeinde Heeseberg nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeverwaltung und dem Samtgemeinderat. Er wirkt aktiv an der Samtgemeindeentwicklung mit.
- (2) Die Jugendräte sind verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates werden durch den Samtgemeindebürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (gem. § 43 NKomVG). Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Jugendrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Der Jugendrat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (7) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 - a. Einflussnahme durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Samtgemeinde Heeseberg in allen Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohner betreffen.
 - b. Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreisberührenden Themen an den Samtgemeinderat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen sowie die Samtgemeindeverwaltung.
 - c. Rederecht der Vorsitzenden des Jugendrates in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendrates im Samtgemeinderat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen; im Verhinderungsfall steht dem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 bestimmten Mitglied des Jugendrates das Rederecht zu.
- (8) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 - a. Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch den Samtgemeinderat oder seiner Ausschüsse.
 - b. Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Sport.

§ 4 **Wahl des Jugendrates**

- (1) Die Wahl des Jugendrates ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit im Folgenden nichts Anderweitiges bestimmt wird.
- (2) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendrat besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität,
 - a. die am Wahltag das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Heeseberg gemeldet sind.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister als Wahlleiter, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Samtgemeinde Heeseberg unter www.samtgemeindeheeseberg.de zur Wahl auf.
- (4) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim eingegangen sein. Bewerber, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nichtvollendet haben, sollten eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- (5) Die Bewerbung muss enthalten:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Tag der Geburt
 - d. Schule oder Berufsbezeichnung
 - e. eigenhändige Unterschrift
- (6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus 3 Beschäftigten der Samtgemeinde Heeseberg zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Heeseberg unter www.samtgemeindeheeseberg.de öffentlich bekannt gemacht. Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Im Falle einer Wahl sind in den Jugendrat die Bewerber gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.
- (7) Bei einer Kandidatur von weniger als 9, aber mindestens 4 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber in den Jugendrat berufen. Sollte die Anzahl von mindestens 4 zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall ruft der Samtgemeindebürgermeister erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Jugendrates, findet keine weitere Wahl statt.

§ 5 **Wahlverfahren**

- (1) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen, zu unterrichten. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (4) Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf/Schüler und dem Wohnort aufgeführt.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Samtgemeinde Heeseberg eingegangen sein.
- (6) Das Ergebnis der Briefwahl wird von dem Wahlausschuss ermittelt. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite der Samtgemeinde Heeseberg unter

www.samtgemeindeheeseberg.de öffentlich bekannt gemacht.

- (7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über Ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6

Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese können alle einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden. Gewählt sind die Bewerber mit den 9 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die nächst festgestellten Bewerber bzw. Ersatzjugendräte. Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, das der Samtgemeindebürgermeister/Wahlleiter zieht, über die Platzierung.
- (2) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der nächst festgestellte Bewerber mit der nächst höheren Stimmzahl nach. Sinkt die Zahl der Jugendräte im Laufe der Amtszeit auf weniger als vier Mitglieder, besteht der Jugendrat für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Jugendräte, mindestens jedoch aus zwei Jugendräten, fort.
- (3) Aus dem Jugendrat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung aus der Samtgemeinde verlegt oder in den Samtgemeinderat eintritt. Ein Mitglied des Jugendrates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Samtgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden aus dem Jugendrat auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendrates bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität (Nichtteilnahme an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Jugendrates) abberufen werden.
- (5) Vollendet ein Jugendratsmitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr, scheidet er erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, bleiben der bisherige Jugendrat und sein Vorstand im Amt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden des Jugendrates
 - b. einem gewählten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. eine/n Schriftführer/inDie zwei Vorsitzenden sollten eine Jugendrätin und ein Jugendrat sein.
- (2) Diese Wahl leitet der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Heeseberg.
- (3) Sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der Ausführung ihrer Aufgaben (z.B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Samtgemeinderatssitzung) zeitgleich verhindert, kann der Jugendrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist Ansprechpartner für die an den Jugendrat herangetragenen Anliegen. Er
 - a. koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendrates,
 - b. bereitet Versammlungen vor,

- c. stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf,
 - d. leitet die Sitzungen und
 - e. führt die Beschlüsse des Jugendrates aus.
- (5) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, welche über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendrates hinausgeht.

§ 9 Arbeitsformen

- (1) Der Jugendrat kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten diese selbst.
- (2) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendratssitzung ein.
- (3) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch von der Samtgemeindeverwaltung unterstützt.

§ 10 Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Jugendrates werden die Mitglieder durch die Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder Tagespost. Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Heeseberg unter www.samtgemeindeheeseberg.de veröffentlicht. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Der Jugendrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch die Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Jugendräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Jugendräte sollen zu den Sitzungen des Jugendrates rechtzeitig erscheinen und Ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei den Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates werden an einem für ihn passenden Ort angesetzt. Vorrangig sind kommunale Mehrzweckgebäude zu nutzen.
- (6) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendrates gestellt und haben Priorität. Alle Jugendräte können schriftlich oder in einer Jugendratssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Samtgemeinde an die Samtgemeindeverwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollten. Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenbericht geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.
- (7) Die Vorsitzenden stellen die Wortmeldungen fest und erteilen das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmen sie die Reihenfolge nach der von ihnen geführten Redeliste. Jugendräte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es von den Vorsitzenden erteilt wurde.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendrat widerspricht. Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendrates entscheiden, je nach Zuständigkeit, der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeinderat oder der Verwaltungsausschuss.

§ 11

Protokoll, Schriftführung

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Das Protokoll ist von dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12

Mitwirkung im Jugendrat

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragte Person, nimmt an allen Sitzungen des Jugendrates beratend teil. Er unterstützt diesen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) An den Sitzungen des Jugendrates können beratend mitwirken:
 - a. Samtgemeinderat
 - b. Sachverständige
 - c. Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jerxheim, 13.12.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ralphs

ABl.-Nr. 2 vom 11.01.2023

**13. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Bekanntmachung der
1. Änderung zur Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 22. 06. 2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Heeseberg. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Orten Ingeleben (Ortsfeuerwehr Nord, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Ingeleben mit abgesetzten Staffeln/Gruppen in Wobeck und Dobbeln), Jerxheim (Ortsfeuerwehr Mitte), Watenstedt (Ortsfeuerwehr Süd, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Watenstedt mit abgesetzter Staffel in Gevensleben) und Söllingen (Ortsfeuerwehr Ost) unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Diese Ortswehren bilden sich durch Auflösungsversammlungen der „alten“ Ortswehren Ingeleben, Wobeck, Dobbeln (>Nord), Jerxheim, Beierstedt (>Mitte), Watenstedt, Gevensleben (>Süd), Söllingen und Twieflingen (>Ost) mit Ablauf des Tages der jeweiligen Auflösungsversammlungen unter Übernahme der Kameradinnen und Kameraden aller Abteilungen. ⁴Die Ortsfeuerwehren Nord und Mitte sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁵Die Ortsfeuerwehren Süd und Ost sind Ortsfeuerwehren mit erweiterter Grundausstattung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister oder die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister¹ der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister oder die 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Heeseberg erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Einheitsführerinnen und Einheitsführer und stellvertretenden Einheitsführerinnen und stellvertretenden Einheitsführer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. Besteht kein Bedarf diese Positionen neu zu besetzen, verlängert sich die Amtszeit automatisch um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- ³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Heeseberg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Heeseberg zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Einheitsführerinnen und Einheitsführern (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Ja

hren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Heeseberg und eine der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Heeseberg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Die jeweils ersten Mitgliederversammlungen der neuen Ortswehren werden von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. vom Samtgemeindebürgermeister einberufen und geleitet.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie eine der Samtgemeinde Heeseberg zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde Heeseberg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das laut jeweils gültiger Fassung des NBrandSchG zutreffende Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde Heeseberg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Bestätigung der Überprüfung des Hauptwohnsitzes durch die Verwaltung der Samtgemeinde Heeseberg vor der Aufnahme schriftlich einzuholen.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Hauptwohnsitz. Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in den Orten Wobbeck, Ingeleben oder Dobbeln gehören zur Ortswehr Nord, Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in Twieflingen oder Söllingen gehören zur Ortswehr Ost, Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in Jerxheim, Jerxheim-Bahnhof oder Beierstedt gehören zur Ortswehr Mitte, Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in Watenstedt oder Gevensleben gehören zur Ortswehr Süd. ²Hiervon abweichende einmalige Regelungen trifft der Gemeindebrandmeister in Absprache mit der den betroffenen Ortsbrandmeistern.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das laut jeweils geltendem NBrandSchG festgelegte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem 55. Lebensjahr ihren Übertritt in die Altersabteilung erklären.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.
- (5) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Altersabteilung zu den Ortswehren richtet sich nach § 9 Absatz (5) Satz 1 und 2. Die Angehörigen der Altersabteilungen der aufzulösenden Ortswehren bilden die Altersabteilungen der neuen Ortswehren.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Heeseberg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Heeseberg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Heeseberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Heeseberg und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Ein-

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Heeseberg geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Heeseberg erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Heeseberg schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Heeseberg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen und tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Heeseberg vom 22.06.2021 außer Kraft.

Jerxheim, 13.12.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ralphs

Anlage 1 zu § 11 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg

Grundsätze über die Organisation der Jugend- und Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JFW	- Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
GJFW	- Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
KJFW	- Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GBM	- Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
stv. GBM	- stv. Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
JL	- Jugendleiter

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren der Standorte der Samtgemeinde Heeseberg zusammen.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg setzt sich (soweit gebildet) aus den Kinderfeuerwehren der Standorte der Samtgemeinde Heeseberg zusammen. Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Standorte sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglieder des jeweiligen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen und Kinder zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den (abwehrenden) Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt.³ Die Kinder sind - unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- (5) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (6) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderwürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vgl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vgl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft Jugendfeuerwehr

- (1) Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Jugend-/Ortsfeuerwehr zu richten. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des / der JFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
 - a. durch den Austritt des Mitgliedes (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist notwendig)
 - b. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Heeseberg
 - c. durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem JFW; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vor dem Ausschluss ist ein Gespräch mit dem Mitglied zu führen)
 - d. durch Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e. mit Vollendung des entsprechenden Lebensjahres nach § 13 NBrandSchG

³ Sollte es zu Änderung per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

- f. mit der Übernahme in die Einsatzabteilung. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft Kinderfeuerwehr

- (1) Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Kinder-/Ortsfeuerwehr zu richten. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des / der KFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a. durch den Austritt des Mitgliedes (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist notwendig)
 - b. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Heeseberg
 - c. durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem KFW; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vor dem Ausschluss ist ein Gespräch mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten zu führen)
 - d. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - e. wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
 - f. mit der Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied / Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b. in eigener Sache gehört zu werden
 - c. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied / Kinderfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Verwarnung unter vier Augen (durch den JFW/KFW)
 - b. Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr (durch den JFW/KFW)
 - c. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr [siehe § 3 (3)]
- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von dem OrtsBM des Standortes ausgesprochen.

- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim OrtsBM eingegangen sein, der dann nach einer Beratung mit dem JFW/KFW und dem GJFW entscheidet.

Abschnitt 3: Organe und Funktionen auf Samtgemeindeebene

§ 7 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
- a. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b. der oder die GJFW
 - c. der oder die stv. GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
- a. der oder die JFW
 - b. der oder die stv. JFW
- (3) Organe der Kinderfeuerwehr sind
- a. der oder die KFW
 - b. der oder die stv. KFW

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
- a. dem oder der GJFW
 - b. dem oder der stv. GJFW
 - c. den JFWen
 - d. den stv. JFWen
 - e. dem oder der KFW
 - f. dem oder der stv. KFW
 - g. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - h. dem oder der GBM oder stv. GBM mit beratender Stimme
 - i. Beisitzer nach Bestellung ohne Stimmrecht
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a. Koordination der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Samtgemeindegebiet
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindegebiet
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 9 Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur GJFW erfolgen.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW, leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - a. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c. Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehren nach innen und außen
 - d. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
- (5) Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen⁴.

Abschnitt 4: Jugendfeuerwehr

§ 10 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag durch den oder die OrtsBM) sowie der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
 - b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes
 - d. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - e. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - f. Verabschiedung des Dienstplanes
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 11 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
-

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem oder der JFW
 - b. dem oder der stv. JFW
 - c. dem oder der KFW
 - d. dem oder der stv. KFW
 - e. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - f. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - g. dem oder der GJFW mit beratender Stimme
- (3) der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung des Dienstplans im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - c. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d. Erstellung des Jahresberichts
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 12 Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Ortswehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - a. Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - f. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - g. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - h. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 13 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Aktivenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstabzeichen und die personelle Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2000 (Nds. GVBl. S. 123) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr gereinigt zurückzugeben.

Abschnitt 5: Kinderfeuerwehr

§ 15 Kinderfeuerwehrwart / Kinderfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- (2) Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW haben folgende Aufgaben
 - a. Leitung der Kinderfeuerwehr
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - d. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - e. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - f. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 16 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 17 Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung, nach der Empfehlung der Kreisjugendfeuerwehr Helmstedt e.V.. Nach dieser Empfehlung wird die Bekleidung für die Kinderfeuerwehr beschafft und zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt an die Samtgemeinde zurückzugeben.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

**14. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Bekanntmachung der**

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Ersatz von Auslagen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung 30,00 € und der leitende Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Samtgemeinderatssitzung.
- (3) Für zeitlich zusammenhängende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 1a

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Samtgemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 1a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Samtgemeinderates ein iPad durch den Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches I unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören,

erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
Der 2. stellvertretende Bürgermeister, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, der Ratsvorsitzende erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------------------------|
| a) der Gemeindebrandmeister | 200,00 € |
| b) die stellv. Gemeindebrandmeister je | 100,00 € |
| c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren | 80,00 € |
| d) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren | 40,00 € |
| e) der Gemeindesicherheitsbeauftragte | 20,00 € |
| f) die Ortssicherheitsbeauftragten | 10,00 € |
| g) der Gemeindejugendwart | 80,00 € |
| h) der stv. Gemeindejugendwart | 40,00 € |
| i) die Ortsjugendwarte | 30,00 € |
| j) der Gerätewart | 20,00 € + 7,50 € /Fahrzeug |
| k) der AT-Beauftragte | 20,00 € |
| l) der Funkbeauftragte | 20,00 € |
| m) der Gefahrgutbeauftragte | 25,00 € |
| n) der Schriftführer Gemeindekommando | 10,00 € je Sitzung |
| o) der Kleiderkammerwart | 15,00 € |
| p) der Ausbildungs Koordinator | 20,00 € |
| q) Kinderfeuerwehrwart/in | 30,00 € |
- (3) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 25,00 €.
- (5) Über die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Vorlage von Tätigkeitsberichten.
- (6) Entschädigungen für mehrere der unter dem Absatz 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 30,00 € je Tag oder 125,00 € je Woche.
- (2) Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstausschlag durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 5a

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt:
Auf Antrag werden ersetzt:

- a) Privaten Arbeitgeber/innen weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 32 NBrandSchG.
 - a. Zusätzlich eine pauschale Kostenerstattung für Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 in Höhe von 10 % der nach a) ersetzen Beträge.
- b) Entschädigungen gemäß § 33 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
 1. Selbständigen der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG.
 2. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Tag oder 75,00 Euro je Woche.
Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 6

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km gewährt.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist im Dezember eines jeden Jahres rückwirkend für das ablaufende Jahr zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ralphs

15. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Dienstag, dem 17.01.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 5. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 04.10.2022
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Unterrichtung über die Aufnahme von einem Darlehen in Höhe von 2.500.000 € vom Kreditmarkt
10. Bekanntgabe von vier Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG hier: Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für den Geschäftsbereich Jugend in Höhe von i. g. s. 2,4 Mio. EUR
11. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026, Haushaltssicherungskonzept
12. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 21.12.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 2 vom 11.02.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck